

Die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen werden von der Regierung erlassen und sind vom Regierungschef unterzeichnet.

Erlass von Verordnungen

Der Landesfürst ist zum *Erlass von Verordnungen* ermächtigt. «Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen . . . Verordnungen erlassen ...» (Art. 10). Dieser Artikel ist mit Ausnahme der Worte «durch die

Regierung» dem Text der alten Verfassung entnommen. Nun lag aber nach ihr nicht nur das Verordnungsrecht, sondern die ganze vollziehende Gewalt überhaupt in der Hand des Fürsten. Die Rechtslage hat sich heute wesentlich verändert. Seit die Regierung vom Fürsten auf Vorschlag des Landtages ernannt wird, wird das Verordnungsrecht «durch die Regierung» ausgeübt.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1986 Nr. 90 ausgegeben am 19. Dezember 1986

Verordnung
vom 2. September 1986
betreffend die Abänderung der Verordnung über die Schulgesundheitspflege

Aufgrund von Artikel 120 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 10. Februar 1981 über die Schulgesundheitspflege, LGBl. 1981 Nr. 27, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25

Hauptlehrer, Teilzeitlehrer, Aushilfslehrer und Kindergärtnerinnen sowie das Dienst- und Hilfspersonal haben sich in periodischen Abständen, die von der Regierung festgelegt werden, einer medizinischen Untersuchung (Schirmbild oder Durchleuchtung) auf Tuberkulose zu unterziehen.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef

Aus traditionellen Gründen wird das Verordnungsrecht formell dem Fürsten zugeschrieben, und lediglich deshalb übernahm man den alten Text von 1862, setzte aber in den Worten «durch die Regierung» einen ganz anderen Kern in den Sinn des Artikels. Heute werden Verordnungen von der Regierung erlassen. Artikel 92, der auf den Artikel 10 Bezug nimmt, bekräftigt dies. Alle unter Artikel 10 Satz 1 fallenden Verordnungen nennen sich «Verordnungen der fürstlichen Regierung» und sind nur vom Regierungschef unterzeichnet.

Von den Regierungsverordnungen zu unterscheiden sind die *fürstlichen Verordnungen*. Die jährliche Einberufung des Landtages findet durch «fürstliche Verordnung» statt (Art. 49). Sie ist vom Fürsten oder dessen Stellvertreter unterschrieben und vom Regierungschef gegengezeichnet.

Zu den fürstlichen Verordnungen zählen auch die *Notverordnungen*. Nach Art. 10 Satz 2 der Verfassung wird der Landesfürst in «dringenden Fällen ...